

An die
 Stadtverordnetenvorsteherin
 der Kreisstadt Groß-Gerau
 Am Marktplatz 1
 64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
<p>(wird vom Büro vergeben)</p> <p>Antrag Nr. AT-6/2026-2031</p>	<p>Antragsteller: Fraktion Freie Wähler</p>	
<p>Betreff: Änderungsantrag Abschluss eines neuen Betriebsvertrages für die evangelischen Kindertagesstätte Dornheim (Fraktion Freie Wähler)</p>		
<p>Antragstext/Begründung: Antragstext:</p> <p>§ 7b Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen in kirchengemeindlichen Gebäuden (Dornheim)</p> <p>(1) Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab einem Betrag von 20.000 Euro je Maßnahme, insbesondere der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich der Spielgeräte sowie der Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden fest verbauten Inventars, trägt die Kreisstadt einen Anteil von höchstens 50 Prozent. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der zwischen beiden Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt wird.</p> <p>Der Zuschuss/Kostenanteil an o. g. Maßnahmen über 20.000 EUR an Gebäuden und der Außenanlagen der evangelischen Kindertagesstätte Dornheim, unterliegen einer Bindungsfrist von einem Jahr pro 20.000 EUR Zuschuss der Kreisstadt Groß-Gerau. Sollte der Betrieb vor Ablauf der Bindungsfrist eingestellt oder gekündigt werden, ist der verbleibende Anteil zurückzuzahlen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei einer Sanierung bspw. Dach und Wärmepumpe, Fenster o. ä. können schnell mehrere 100.000 EUR zusammenkommen. Bei einer Beispiel Sanierung in Höhe von 300.000 EUR würde die Stadt bis zu 150.000 EUR nach Prüfung übernehmen und der Magistrat ohne Prüfung durch die StvV die Maßnahme genehmigen.</p> <p>Des Weiteren könnte die ev. Kirche auf Grund von internen Abwägungen o. ä. den Kitabetrieb mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.07. des Jahres einstellen, ohne dass es zu</p>		

Rückforderungen kommen würde.

Daher sollte eine Konkretisierung in dem Vertrag aufgenommen werden, der Investitionen in nicht kommunale Liegenschaften, absichert.

Zur Verdeutlichung:

Die Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen an Gebäuden, die der Stadt nicht gehören, sollte mit einer Bindungsfrist verbunden werden. Bspw. pro 20.000 EUR ein Jahr, so dass sich bei 150.000 EUR Zuschuss eine Mindestbetriebszeit von 7,5 Jahren ergeben würden. Die Kosten müssten anteilig zurückgezahlt werden, wenn der Kitabetrieb vorzeitig beendet wird.